

Länderspezifische Informationen Deutschland

BMF - (Registerbehörde)

BMF 2021-0.212.340 26. März 2021

Die vorliegenden länderspezifischen Informationen sollen als Hilfestellung bei der Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer im Hinblick auf relevante ausländische Rechtsträger dienen. Sie soll einen ersten Überblick über rechtliche Rahmenbedingungen, landesübliche Rechtsformen sowie die in den jeweiligen Ländern verfügbaren Informationsquellen im Zusammenhang mit der Ermittlung der wirtschaftlichen Eigentümer bieten.

Zu beachten gilt, dass die länderspezifischen Informationen im vorliegenden Dokument keinen vollständigen Überblick über das Rechtssystem der betreffenden Jurisdiktionen bieten und auch keine verbindliche Beurteilung ausländischer Rechtsformen durch das Bundesministerium für Finanzen darstellen. Die Verantwortung für die Beurteilung der erforderlichen rechtsformspezifischen Nachweise und für die Feststellung und Überprüfung der wirtschaftlichen Eigentümer liegt bei den Rechtsträgern bzw. den Adressaten der jeweiligen gesetzlichen Sorgfaltspflichten.

1.1 Allgemeine Informationen

Zwischen den beiden Jurisdiktionen Deutschland und Österreich sind in vielen Rechtsgebieten weitreichende Parallelen zu verorten. So bestehen große Ähnlichkeiten zwischen den im jeweiligen Gesellschaftsrecht vorgesehenen Rechtsformen beider Länder (vgl. GmbH, KG, GmbH & Co. KG, AG). Auch die Nachweise der Existenz oder der Eigentumsverhältnisse sind im Hinblick auf die meisten Rechtsformen gleich oder vergleichbar (z.B. durch die Verfügbarkeit aktueller Handelsregisterauszüge zum Nachweis der Existenz von Rechtsträgern).

1.2 Verfügbare öffentliche Register und Anlaufstellen

In Deutschland stehen die folgenden Register zur Verfügung: Handelsregister, Vereinsregister, Unternehmensregister, Genossenschaftsregister, Partnerschaftsregister und Transparenzregister. Das Handels-, das Vereins-, das Genossenschafts- und das Partnerschaftsregister sind über das Gemeinsame Registerportal der Länder online allgemein zugänglich.

1.2.1 Handelsregister

Das Handelsregister ist ein mit dem österreichischen Firmenbuch vergleichbares, öffentliches Verzeichnis, das Informationen über wesentliche rechtliche und wirtschaftliche Verhältnisse ("Tatsachen") von Kaufleuten und Unternehmen enthält. Neben den Eintragungen sind im Handelsregister auch verschiedene Dokumente einsehbar. Das Handelsregister wird seit dem 1. Januar 2007 flächendeckend elektronisch geführt.

Für die Führung der Handelsregister sind gemäß § 8 HGB, § 376 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG) die **Amtsgerichte** sachlich zuständig. Örtlich ist in der Regel das Amtsgericht zuständig, in dessen Bezirk sich der Sitz der Gesellschaft befindet.

Beim Handelsregister finden sich auf dem **aktuellen und chronologischen Abdruck** unter anderem Informationen zu den vertretungsberechtigten Personen und ihrer Vertretungsbefugnis, sowie bei Personenhandelsgesellschaften auch Informationen zu den Gesellschaftern, Komplementären und Kommanditisten. Bei Einzelkaufleuten und Personenhandelsgesellschaften (eK, OHG, KG) finden sich im Register Informationen über den Inhaber bzw. die Gesellschafter. Bei der GmbH (auch in der Variante der UG (haftungsbeschränkt)) kann in der Dokumentenansicht eine **Liste der Gesellschafter** abgerufen werden. Für die AG und die SE enthält das Handelsregister keine Informationen zur Eigentümerstruktur.

Die Einsichtnahme in das Handelsregister sowie in die dort eingereichten Dokumente ist gemäß § 9 Abs. 1 HGB jedermann gestattet. Sie erfolgt kostenlos im jeweiligen Amtsgericht oder online teilweise kostenpflichtig über das Gemeinsame Registerportal der Länder (www.handelsregister.de).

1.2.2 Vereinsregister

Gemäß § 1 Abs. 1 Vereinsregisterverordnung (VRV) führt jedes **Amtsgericht** für seinen Bezirk ein Vereinsregister, soweit nicht die Landesjustizverwaltung gemäß § 23d des Gerichtsverfassungsgesetzes die Führung des Vereinsregisters für die Bezirke mehrerer Amtsgerichte einem Amtsgericht zugewiesen hat.

Beim Vereinsregister finden sich auf den aktuellen und chronologischen Abdruck unter anderem Informationen zu vertretungsberechtigten Personen. In der Dokumentenansicht kann die Satzung hinterlegt sein. Angaben zu den Vereinsmitgliedern enthält das Vereinsregister nicht.

1.2.3 Unternehmensregister

Gemäß § 9a Abs. 1 HGB i.V.m. § 1 Verordnung über die Übertragung der Führung des Unternehmensregisters wird der Bundesanzeiger Verlag GmbH (Beliehene) die Führung des Über Unternehmensregisters übertragen. das Unternehmensregisterportal (https://www.unternehmensregister.de/ureg/) wird ebenfalls ein Zugriff Registereintragungen und zu den Registern eingereichten Dokumenten der Handels-, Genossenschaftsund Partnerschaftsregister gewährt. Zudem Unternehmensregister unter anderem kapitalmarktrechtliche Veröffentlichungen, die Aussagen über die Eigentümerstruktur eines Rechtsträgers enthalten können.

1.2.4 Genossenschaftsregister

Nach § 1 der Genossenschaftsregisterverordnung (GenRegV) i. V. m. § 376 FamFG i. V. m. § 1 der Handelsregisterverordnung (HRV) sind bestimmte **Amtsgerichte** für die Führung des Registers zuständig.

Das Genossenschaftsregister enthält gemäß §§ 10, 12 Genossenschaftsgesetz (GenG) und § 26 GenRegV Angaben über die Firma, deren Sitz und Gegenstand, eine Nachschusspflicht der Genossen, den Vorstand, die Vertretungsregeln, die Prokuristen, die Eröffnung, Aufhebung oder Einstellung eines Insolvenzverfahrens, die Auflösung und das Erlöschen der Genossenschaft. Aus dem Genossenschaftsregister ergibt sich nicht die Eigentümerstruktur der Genossenschaft.

1.2.5 Partnerschaftsregister

Nach § 1 Abs. 1 Verordnung über die Einrichtung und Führung des Partnerschaftsregisters (Partnerschaftsregisterverordnung – PRV) i. V. m. § 125 Abs. 3 FGG i. V. m. § 1 HRV sind die **Amtsgerichte** für die Führung des Registers zuständig.

Partnerschaften sind im Partnerschaftsregister gemäß § 4 Abs. 1 Partnerschaftsgesellschaftsgesetz (PartGG) i. V. m. § 106 Abs. 1 HGB einzutragen. Gemäß § 4 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 3 Abs. 2 PartGG sind bei der Anmeldung der Name und Sitz der Partnerschaft, die Namen und die Vornamen der Partner sowie der in der Partnerschaft ausgeübte Beruf, der Wohnort jedes Partners und der Gegenstand der Partnerschaft angegeben. Zudem muss die Anmeldung gem. § 4 Abs. 1 S. 2 PartGG das Geburtsdatum jedes Partners und die Vertretungsmacht der Partner enthalten.

1.2.6 Transparenzregister

Die **Bundesanzeiger Verlag GmbH** ist registerführende Stelle und mit dieser Aufgabe und den Befugnissen vom Bundesministerium der Finanzen gemäß § 25 Abs. 1 GwG, § 1 Transparenzregisterbeleihungsverordnung beliehen worden. Das Transparenzregister wird hier als hoheitliche Aufgabe des Bundes elektronisch geführt. Die registerführende Stelle erstellt **auf Antrag Ausdrucke von Daten**, die im Transparenzregister gespeichert sind (§ 18 Abs. 4 GwG).

Bei dem Transparenzregister handelt es sich um die Umsetzung des in Art. 30 und 31 in der Fassung der 5. Geldwäscherichtlinie geforderten Register der wirtschaftlichen Eigentümer. Eine Meldeverpflichtung besteht allerdings derzeit nur, soweit die Daten der wirtschaftlichen Eigentümer nicht mit Hilfe von den vorgenannten Registern ermittelt werden können (Ergänzungsregisterlösung). Gemäß einer im parlamentarischen Prozess befindlichen Novelle soll ein Umbau zu einem Vollregister bis zum 31.08.2021 erfolgen, die Meldefristen könnten aber bis Ende 2022 laufen.

Mangels einer direkten Anbindung des Transparenzregisters an die vorgenannten Register ist ein Auszug aus dem Transparenzregister nicht zum Nachweis der Existenz geeignet.

Die wirtschaftlichen Eigentümer können wie in Österreich auch eine **Einschränkung der Einsicht** beantragen. Hieran sind jedoch hohe Voraussetzungen geknüpft und selbst, wenn dies erfolgreich geschehen ist, ist die Beschränkung der Angaben nicht gegenüber den berechtigten Behörden (§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 1, Abs. 2 S. 4 GWG) und gegenüber den Verpflichteten nach §§ 23 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, Abs. 2 S. 4; 2 Abs. 1 Nr. 1 – 3, Nr. 7 GWG sowie gegenüber Notaren wirksam. Diese können in jedem Fall die hinterlegten Daten einsehen.

Seit dem **1. Januar 2020** ist das Transparenzregister für jedermann **nach Registrierung öffentlich einsehbar** (https://www.transparenzregister.de).

1.3 Allgemeine Informationen zu den landesüblichen Rechtsformen

Folgende Rechtsformen sind in Deutschland verfügbar:

1.3.1 Gesellschaften

- Aktiengesellschaft (AG)
- eingetragene Genossenschaft (eG)
- eingetragener Verein (e.V)
- Europäische Genossenschaft (SCE)
- Europäisch wirtschaftliche Interessenvereinigung (EWIV)
- Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)
- Kommanditgesellschaft (KG) (erfasst auch spezielle Varianten wie z.B. "GmbH & Co. KG", "AG & Co. KG" oder "Stiftung & Co. KG")
- Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA)
- Nicht eingetragener Verein
- Offene Handelsgesellschaft (OHG)
- Partnerschaftsgesellschaft (PartG) (erfasst auch die spezielle Variante der Partnerschaftsgesellschaft mit beschränkter Berufshaftung (PartG mbB)),
- Societas Europaea (SE)
- Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt) (UG (haftungsbeschränkt))
- Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit (VVaG)
- Wirtschaftlicher Verein

Gesellschaften in nach den Rechtsvorschriften anderer Staaten gegründeten Rechtsformen können unter bestimmten Voraussetzungen in der Rechtsform ihrer Gründung ebenfalls am Rechtsverkehr teilnehmen und im **Handelsregister** mit einer **Zweigniederlassung** eingetragen werden. Die rechtliche Beurteilung hängt vom Einzelfall ab, weshalb sich eine pauschale Aussage verbietet.

1.3.2 Trusts

Einen Trust gibt es im deutschen Recht nicht. Es ist nicht ausgeschlossen, dass nach ausländischem Recht errichtete Trusts in Deutschland verwaltet werden.

1.3.3 Stiftungen und vergleichbare juristische Personen

- Rechtsfähige Stiftung
- nicht rechtsfähige Stiftung (Treuhandstiftung).

1.3.4 Trustähnliche Vereinbarungen

Die Errichtung trustähnlicher Vereinbarungen ist im deutschen Recht nicht vorgesehen.

1.4 Detailinformationen zu einzelnen Rechtsformen

1.4.1 GmbH

Die GmbH zählt zu den Kapitalgesellschaften. Die gesetzliche Grundlage bildet das Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG). Eine GmbH haftet ausschließlich mit ihrem Gesellschaftsvermögen, nicht jedoch mit dem Privatvermögen der einzelnen Gesellschafter. Die Gesellschaft wird durch die Geschäftsführer gerichtlich und außergerichtlich vertreten (§ 35 Abs. 1 S. 1 GmbHG).

Landesübliche Nachweise der Existenz:

Handelsregisterauszug

Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:

 Beim Handelsregister hinterlegte Dokumente (Gesellschafterliste und Gesellschaftsvertrag)

1.4.2 AG

Die AG ist eine Kapitalgesellschaft mit eigener Rechtspersönlichkeit. Regelungen finden sich im Aktiengesetz (AktG). Eine AG hat drei Organe: die **Hauptversammlung**, den **Aufsichtsrat** und den **Vorstand**. Der Vorstand vertritt die Gesellschaft nach außen.

Landesübliche Nachweise der Existenz:

Handelsregisterauszug

Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:

- Auszug aus dem Aktienregister der Gesellschaft (§ 67 AktG)
- Ggf. Handelsregisterauszug und die hierzu eingereichten Dokumente (Satzung)
- Bei börsennotierten Aktiengesellschaften: Ausdruck (Screenshot) der Börseninformation von internationalen Informationsdienstleistern wie Bloomberg, Thomson Reuters, SIX Financial Information, Fact-Set Research Systems, Morningstar oder ähnliche

1.4.3 KG

Bei der Kommanditgesellschaft handelt es sich um eine Personenhandelsgesellschaft. Bei mindestens einem Gesellschafter ist die Haftung gegenüber den Gläubigern der Gesellschaft auf den Betrag einer bestimmten Vermögenseinlage beschränkt (Kommanditist) während bei mindestens einem anderen Gesellschafter die Haftung unbeschränkt ist (Komplementär).

Landesübliche Nachweise der Existenz:

Handelsregisterauszug

Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:

- Handelsregisterauszug enthält Angaben zu den Gesellschaftern
- Gesellschaftsvertrag im Hinblick auf die Beteiligungsverhältnisse

1.4.4 GmbH & Co. KG

Die GmbH & Co. KG ist eine Sonderform der Kommanditgesellschaft. Es handelt sich somit um eine Personenhandelsgesellschaft, bei der der persönlich haftende Gesellschafter keine natürliche Person, sondern eine GmbH ist. Diese GmbH haftet unbeschränkt mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Die Geschäftsführung hat die GmbH inne. Die Rechtsgrundlage bilden die §§ 161 bis 177a HGB (für die GmbH gelten die Vorschriften des GmbHG).

Landesübliche Nachweise der Existenz:

Handelsregisterauszug

Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:

• Für die KG Handelsregisterauszug und Gesellschaftsvertrag sowie für die GmbH als persönlich haftender Gesellschafter beim Handelsregister hinterlegte Dokumente (Gesellschafterliste und Gesellschaftsvertrag)

1.4.5 GmbH & Co. KGaA

Bei der GmbH & Co. KGaA handelt es sich um eine Kommanditgesellschaft auf Aktien (KGaA), deren Komplementär eine Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH) ist. Kommanditisten der KGaA sind die Kommanditaktionäre. Zu beachten gilt, dass dem Komplementär einer KGaA in der Praxis eine stärkere Stellung zukommt als bspw. dem Vorstand einer AG. Die damit verbundenen Kontrollrechte können im Einzelfall auch wirtschaftliches Eigentum begründen.

Landesübliche Nachweise der Existenz:

Handelsregisterauszug

Landesübliche Nachweise der Eigentumsverhältnisse:

 Für die KGaA Handelsregisterauszug und Auszug aus dem Aktienregister, allenfalls beim Handelsregister hinterlegte Dokumente (Satzung); für die Komplementär-GmbH beim Handelsregister hinterlegte Dokumente (Gesellschafterliste und Gesellschaftsvertrag)

1.4.6 Stiftung

Die **rechtsfähige Stiftung** des bürgerlichen Rechts ist eine **mitgliederlose juristische Person**. Sie kann von einem Stifter für einen bestimmten Zweck errichtet werden, den sie mit Vermögen erfüllen soll, das der Stifter auf die Stiftung überträgt. Stiftungen können zu **jedem rechtmäßigen Zweck** errichtet werden.

Die **nichtrechtsfähige Stiftung** oder unselbständige Stiftung ist ein **Schuldverhältnis** zwischen dem Stifter und einem Verwalter des Stiftungsvermögens. Der Stifter überträgt ein Vermögen auf den Verwalter und verpflichtet diesen, das Vermögen zur Erfüllung eines vom Stifter bestimmten Zwecks zu nutzen.

Landesübliche Nachweise der Existenz:

• **Gründungsdokumente**, insbesondere die **behördliche Anerkennungsentscheidung**; Vertretungsnachweise der zuständigen Stiftungsbehörden

Landesübliche Nachweise zu wirtschaftlichen Eigentümern:

• Die Stiftung hat keinen Eigentümer, da es keine Beteiligungen an Stiftungen gibt. Es gibt allenfalls Begünstigte, die Ansprüche auf Leistungen einer Stiftung haben können. Diese sind ebenso wie der Stifter im Transparenzregister verzeichnet. Zum Nachweis können die Gründungsdokumente (idR Satzung) herangezogen werden.